

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Umsatzsteuerpflicht für Schulspeisungen durch Ehren- amtliche**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 29. Juli 2009 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/4905 Ziffer 1):

1. Abschnitt II des Antrags der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/4698 (geänderte Fassung) – zuzustimmen.

*(Abschnitt II des o. a. Antrags auf Drucksache 14/4698 – geänderte Fassung – hatte folgenden Wortlaut:*

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*„II.*

*sich ggf. dafür einzusetzen, dass im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Änderung des Umsatzsteuerrechts mit dem Ziel der Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen eines privaten Fördervereins im Rahmen der Schulspeisung erfolgt.“)*

##### Bericht

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2009 Nr. IV–0406.28 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Bereits in der Stellungnahme zum Landtagsantrag vom 8. Juli 2009 hat sich die Landesregierung gegen eine Bundesratsinitiative ausgesprochen und auf die Steuerbefreiungsmöglichkeiten nach dem geltenden Recht hingewiesen. Zudem wurde angekündigt, dass das Finanzministerium gemeinsam mit dem Kultusministerium beabsichtige, die betroffenen Schulfördervereine auf die Befreiungsmöglichkeiten nach dem geltenden Recht hinzuweisen und zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen keine Belastung mit Umsatzsteuer eintritt.

Gemäß dieser Ankündigung hat das Finanzministerium am 7. September 2009 einen mit dem Kultusministerium und dem Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V. abgestimmten Aktuellen Tipp veröffentlicht, der die Rechtslage umfassend darstellt. Der aktuelle Tipp kann über die Homepage des Finanzministeriums aufgerufen werden und liegt in den Finanzämtern aus\*). Daneben wurde er zu Schuljahresbeginn über die Informationskanäle des Kultusministeriums und durch den Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e. V. verteilt.

Da bereits nach den bestehenden Regelungen eine Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen eines privaten Fördervereins im Rahmen der Schulspeisung möglich ist und die betroffenen Vereine mit dem Aktuellen Tipp nunmehr auch eine umfassende Information zur geltenden Rechtslage erhalten haben, hält es die Landesregierung nach wie vor nicht für erforderlich, weitere bundesrechtliche oder europarechtliche Maßnahmen zu ergreifen.

\*) Der aktuelle Tipp kann darüber hinaus beim Informationsdienst des Landtags eingesehen werden.